

Eine kleine Weihnachtsgeschichte

Seit über einer Stunde warteten die Kinder bereits ungeduldig. Denn er, der heilige St. Nikolaus, hätte an diesem Abend schon längst da sein müssen.

Nach den ungewöhnlich heftigen Schneefällen der letzten Tage war es draußen schon richtig winterlich geworden. Drinnen knisterte gemütlich und wärmend der Kamin. Ständig schauten die Kinder am Fenster, ob sie etwas erspähen könnten. Die Ungeduld war auch bei den Eltern spürbar und so begab sich der Vater einmal kurz nach draußen, um nachzusehen, ob Niklas bereits im Anmarsch ist.

Ein leises Stöhnen, dass er aus Richtung Garage vernahm, verhiß nichts Gutes und so sah er nach. Da lag er dann auch in voller Länge, besser gesagt in voller Breite, der heilige St. Nikolaus, unfähig sich zu erheben und angesichts der herrschenden Temperaturen bereits bedenklich ausgekühlt. „Mich hat es ganz schön hingehauen hier auf der vereisten Garageneinfahrt. Überall blaue Flecken – Mann, tut das weh!“ Sofort half Vater dem Geschundenen auf und führte ihn ins Haus hinein, direkt an den warmen Ofen.

Vom ersten Schock erholt, sein Gewand gerichtet, die lädierte Bischofsmütze aufgesetzt, erhob sich Niklas mit seiner mächtigen Gestalt und sprach mit tiefer und ernster Stimme zu den Eltern: „Habt Ihr denn noch nie etwas von Verkehrssicherungspflichten gehört?“ Die Eltern ahnten schon, auf was der heilige Mann hinauswollte. Sie hatten schon einmal gehört von diesem Begriff, der von der Rechtsprechung entwickelt wurde und der besagt, dass jeder, der eine Gefahrenquelle eröffnet, die allgemeine Rechtspflicht hat, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen.

Doch Nikolaus sah durchaus Anlass für weitere Erläuterungen. Denn wer genau wisse, dass jemand zu Besuch komme, müsse dafür sorgen, dass die Wege auf dem Grundstück von Schnee und Glatteis befreit sind oder zumindest mit rutschhemmendem Material (Split, Asche) abgestreut werden. Die Eltern hätten ihre Verkehrssicherungspflicht in

diesem Falle sogar in besonders schweren Maße verletzt, denn – so der heilige St. Nikolaus: „Ihr wusstet genau, dass ich ein alter, weißbärtiger Mann bin, der dazu noch einen schweren Sack mit sich herumtragen muss.“

Niklas zog ein großes, grünfarbened Buch aus seinem Sack: „Lasset uns nun gemeinsam lesen!“ und weiter: „Heute aber nicht aus der Heiligen Schrift, sondern aus der ADAC-Schmerzensgeldtabelle“. Bei dieser Tabelle handle es sich um eine Sammlung von 3000 Gerichtsentscheidungen zum Schmerzensgeld – von der missratenen Dauerwelle bis hin zum unfallbedingten Pflegefall. „Meine blauen Flecken, das dürfte für allemal 600,- Euro reichen!“ Hinzu kämen – fuhr der heilige Mann fort - die von seinem Arzt verlangten Behandlungskosten, die Reinigungskosten für den verschmutzten Mantel und auch die Reparatur der beschädigten Bischofsmütze.

Wenn der Arzt ihn krankschreibt, bedeute dies natürlich auch, dass die Eltern für die vom Lieben Gott an ihn gezahlte Lohnfortzahlung aufkommen müssten. Dabei könnten die Eltern noch froh sein, dass er nur leicht verletzt worden ist – denn – so Niklas: „Wenn ich jetzt auch noch darin eingeschränkt wäre, meinen Engeln bei der Arbeit zu helfen, dann müsstet ihr mir die Kosten einer Haushaltshilfe ersetzen!“ Dabei käme es nach der Rechtssprechung noch nicht einmal darauf an, ob eine fremde Hilfskraft tatsächlich eingestellt würde, sondern alleine die Berechtigung hierzu eröffne den Anspruch auf den sog. Haushaltsführungsschaden.

Endlich kamen nun auch die Kinder an die Reihe. Und als Nikolaus den müden Kinderaugen erklärte, es müsse erst einmal klargestellt werden, dass eine Schenkung gem. § 518 BGB ein formbedürftiges Rechtsgeschäft sei, der Mangel der notariellen Form aber ohne weiteres durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt werden könne, wussten alle, dass sich auch im Himmel die Zeiten geändert haben.

Die Geschichte schrieb RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.